

## SATZUNG

### §1 Name, Sitz, Stander

Der am 04. Juli 1977 in Ulm (Donau) gegründete Universitätssegelclub Ulm e.V. hat seinen Sitz in Ulm und ist im Vereinsregister eingetragen. Er führt einen hellblauen Stander, der in der Mitte einen dunkelblauen Kreuzknoten mit weißer Aufschrift „USCU“ zeigt.

### §2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Universitätssegelclub Ulm e.V. (USCU) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des seglerischen Wassersports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch praktische wassersportliche Veranstaltungen, Hinführung von Jugendlichen zum Segelsport, Ausbildung in nautischen Kompetenzen und Information seiner Mitglieder in Belangen des Wassersports, Förderung der dafür notwendigen körperlichen Fitness sowie durch Pflege der Traditionen, des Brauchtums und Vermittlung von Geschichte und Kultur der Segelschifffahrt.

Der Universitätssegelclub Ulm e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

Dem USCU können Mitglieder der Universität Ulm sowie deren Angehörige und Freunde beitreten. Ferner können natürliche oder juristische Personen in den USCU aufgenommen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und den Verein fördern wollen.

Ehrenmitglieder und Commodores werden von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit ernannt.

### §4 Aufnahme

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Clubvorstand auf schriftlichen Antrag. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### §5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss und
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt kann nur schriftlich zum Ablauf eines Kalenderjahres erklärt werden. Mitglieder können bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Zwecke und Zielsetzungen des USCU oder dessen Dachverbände durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Es kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats Berufung zur Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn es mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und entweder den Beitrag trotz Mahnung in Textform nicht entrichtet oder die Mahnung nicht zugestellt werden kann.

## §6 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge beschließt die MV. Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

## §7 Organe des USCU

Organe des USCU sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat.

## §8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet zu Beginn des Sommersemesters jeden Jahres statt. Ort und Termin der Versammlung müssen drei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch allen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.

Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) der Jahresbericht
- b) der Rechnungsbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Anträge

Die Satzung kann nur durch die MV mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder geändert werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

Für besondere Aufgaben im USCU können Beauftragte tätig werden. Sie werden vom Vorstand benannt und auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung von dieser bestätigt. Diese Beauftragten haben im Hinblick auf ihre Aufgaben beratende Stimme im Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ehrenrates Vereinsmitglieder für langjährige und besonders verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand des USCU zum *Commodore des Universitätssegelclub Ulm* ernennen. Ein Commodore ist Ehrenmitglied und hat beratende Funktion im Vorstand; er übernimmt im Auftrag des Vorstandes für den USCU repräsentative Aufgaben.

## §9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt zusammen, wenn

- a) dies der Vorstand beschließt
- b) 10% der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand verlangen
- c) dies der Ehrenrat beschließt

Für die Form der Einberufung gilt § 8 entsprechend.

## §10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer:in
- d) dem/der Kassierer:in
- e) dem/der Takelmeister:in
- f) zwei Beisitzenden

## §11 Wahl des Vorstandes

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Es werden im jährlichen Wechsel die Mitglieder der Wahlgruppe I oder der Wahlgruppe II gewählt.

Wahlgruppe I:

- der/die Vorsitzende
- der/die Kassierer:in
- der/die Takelmeister:in
- der/die 2. Beisitzer:in

Wahlgruppe II:

- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schriftführer:in
- der/die 1. Beisitzer:in

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der unter 16jährigen. Wählbar sind alle Stimmberechtigten über 18 Jahre. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, besetzt der Vorstand bis zur nächsten MV dieses Amt. Für die restliche Amtszeit wird das Vorstandsmitglied von der MV gewählt.

## §12 Befugnisse

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens des USCU. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der/die Kassierer:in verwaltet die Kasse des USCU und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertreterbefugnis des/der stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden beschränkt.

### §13 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern des USCU, mehrheitlich aus Ehrenmitgliedern oder Commodores. Ausschließliche Aufgabe des Ehrenrates ist es, Vorstand und MV zu beraten. Er tritt zusammen, wenn dies ein Mitglied persönlich beim/bei der Vorsitzenden beantragt. Die Mitglieder des Ehrenrates werden jeweils vom/von der Vorsitzenden benannt. Über seine Tätigkeit erstattet der Ehrenrat dem Vorstand und den Mitgliedern Bericht.

### §14 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die von Vereinsorganen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der die Sitzung leitenden Person und dem/der Schriftführer:in zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen und/oder Schriftführer:innen tätig wurden, unterzeichnen die letzten die ganze Niederschrift.

### §15 Haftung

Der USCU haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für etwa eintretende Unfälle oder Diebstähle bei der Benutzung der Einrichtungen des USCU.

### §16 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisher steuerbegünstigten Zweckes

Die Auflösung kann erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen.

Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des USCU an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V., oder ihrer Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### §17 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gefunden werden, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich Zulässigen am besten entspricht.

Ulm, den 15. Mai 2024